

Allgemeine Vertragsbedingungen der NETWAYS Event Services GmbH

§1 Vertragspartner

Die NETWAYS Event Services GmbH (nachfolgend NES), als eine Tochterfirma der NETWAYS GmbH, ist Organisator verschiedener Veranstaltungen, insbesondere von Schulungen und Konferenzen. Das Copyright für die Inhalte aller Veranstaltungen liegt bei NES.

§2 Geltungsbereich

1. Leistungen von NES erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der NES ist die Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Kunden. Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§3 Leistungen

1. Angebote von NES sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Rechnungsstellung von NES, spätestens mit der Annahme der Leistung durch den Kunden zustande.

2. Inhalt und Umfang der von NES geschuldeten Leistungen ergeben sich ohne andere schriftliche Vereinbarungen aus der von NES gestellten Rechnung.

3. NES behält sich Änderungen, insbesondere Änderungen am Konferenz- oder Schulungsprogramm ausdrücklich vor.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise ergeben sich aus der von NES gestellten Rechnung, ansonsten mangels anderer schriftlicher Vereinbarung aus der im Zeitpunkt der Annahme des Auftrages aktuellen Preisliste.

2. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ab dem Geschäftssitz von NES.

3. Veranstaltungsteilnehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands haben die Regelungen der Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren) der Europäischen Union zu beachten, insbesondere unaufgefordert die Umsatzsteueridentifikationsnummer an NES bekannt zu geben und bereitwillig notwendige Auskünfte zu erteilen. Bei Missachtung hat der Kunde NES den dadurch entstehenden Aufwand zu erstatten.

4. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungserstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldung per E-Mail. 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung verkürzt sich das Zahlungsziel auf 7 Tage.

5. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt bei Schulungen und Veranstaltungen ist mit Vertragsschluss fällig, zahlbar ohne Abzug von Skonto, netto Kasse. Ausnahmen davon sind explizit im Angebot aufgeführt.

6. Wenn der Teilnahmebetrag nicht innerhalb der Frist beglichen wird, kann der Veranstalter den gebuchten Platz neu vergeben. Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist in jedem Fall nur möglich, wenn der Teilnahmebetrag beglichen wurde.

§5 Stornierung durch den Teilnehmer

Anmeldungen können bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn storniert werden. Für die Stornierung stellt der Veranstalter € 100,- zzgl. MwSt. in Rechnung. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Stornierung durch den Teilnehmer nicht mehr möglich und der volle Rechnungsbetrag ist zu begleichen. Ersatzteilnehmer können jederzeit benannt werden.

§6 Bildaufnahmen sowie Ton- und Videoaufzeichnungen

Einige Veranstaltungen werden audiovisuell aufgezeichnet und später anderen Teilnehmern und auch Dritten zur Verfügung gestellt. Teilweise werden einzelne Vorträge via Live Stream im Internet angeboten. Mit Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit den Aufzeichnungen und deren Veröffentlichung einverstanden.

§7 Produkt- und Markennamen

Auf den Veranstaltungen aufgeführte oder benannte Produkt- und Markennamen sind in der Regel eingetragene Warenzeichen der entsprechenden Unternehmen.

§8 Rechte und Pflichten von Referenten

1. Referenten erklären, dass der Vortrag bzw. Workshop den Richtlinien für die Einreichung und Behandlung von Vorträgen der NES Veranstaltungen entsprechen. Diese umfassen insbesondere die Erklärung, dass die in den Referentenbeiträgen behandelte Software als Open Source frei verfügbar ist und damit Anforderungen, wie sie beispielsweise in der GPL niedergelegt sind, entsprechen. Weiterhin wird ausdrücklich darauf hingewiesen von reinen Werbevorträgen abzugehen.

2. Zur Erstellung des finalen Veranstaltungsprogramms erhält NES bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Referenten einen Abstract (kurze Inhaltsbeschreibung) aller seiner Vorträge bzw. Workshops.

3. Der Referent erklärt, dass sein Vortrag bzw. Workshop nicht gegen Rechte (beispielsweise Urheberrechte) Dritter verstoßen und ist sich bewusst, dass während der Konferenz Aufzeichnungen in Bild, Ton und Text vorgenommen werden. NES kann diese Aufzeichnungen und die Vortragsfolien, mit einem deutlichen Hinweis auf den Urheber versehen, angemessen verwerten (bspw. zum Download auf der Website der Konferenz oder beim (Live-)Streaming).

4. Referenten erhalten von NES als Gegenleistung für den oder die Vorträge/Workshops die kostenlose Teilnahme an der Veranstaltung. Damit sind alle Kosten, Entgelte oder Honorare des Referenten abgegolten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall, sind ausgeschlossen.

5. NES behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Vortrag abzusagen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder höhere Gewalt seitens des Referenten muss unverzüglich Nachricht erfolgen.

§9 Datenverarbeitung

Die Auftragsabwicklung erfolgt bei NES mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die NES im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass NES die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von NES verwendet.

§10 Änderungen, Verschiebungen und Absagen

1. NES behält sich ausdrücklich das Recht vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund zu verschieben, abzusagen oder das Programm kurzfristig abzuändern. Dies gilt insbesondere (nicht abschließend) bei:

- a) Zu wenigen Teilnehmeranmeldungen
- b) Zu wenigen Referentenanmeldungen
- c) Kündigung der Location durch den Eigentümer der Location
- d) Höhere Gewalt
- e) Einschränkungen der Veranstaltungen durch Pandemielagen

2. Werden Veranstaltungen verschoben, behalten die Anmeldungen von Teilnehmern Ihre Gültigkeit. Bei Absage werden die bereits bezahlten Teilnahmebeträge in voller Höhe zurückerstattet.

3. Werden Veranstaltungen verschoben, behalten Sponsorenpakete Ihre Gültigkeit. Bei Absage werden die bereits bezahlten Sponsoringbeträge nicht zurückerstattet. Auf Wunsch können die Sponsoringpakete auf die nächste Veranstaltung transferiert werden.

4. Bei Absage der Veranstaltung durch den Sponsor werden die bereits bezahlten Sponsoringbeträge nicht zurückerstattet. Auf Wunsch können die Sponsoringpakete auf die nächste Veranstaltung transferiert werden.

5. Bei Änderung des Formats der Veranstaltung (z.B. von Onsite zu Online Konferenz) behalten die Anmeldungen von Teilnehmern Ihre Gültigkeit. Die Differenz zu einem etwaig günstigeren Ticketpreis wird erstattet.

6. Bei Änderung des Formats der Veranstaltung (z.B. von Onsite zu Online Konferenz) behalten Sponsorenpakete Ihre Gültigkeit. Anpassungen in Leistung und Preis sind nach Absprache möglich. Auf Wunsch können die Sponsoringpakete auf die nächste Veranstaltung transferiert werden.

§11 Haftung

1. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Insbesondere haftet NES nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

2. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht:

- a) wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NES beruht oder NES vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt.
- b) für Körperschäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen und die von NES, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

3. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Ist die Haftung von NES ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von NES zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von NES abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. NES ist im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Kunden mitzuteilen.

§12 Pflichten des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass NES mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, NES jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von NES binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name und postalische Anschrift des Kunden.

§13 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

2. NES darf auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen von Referenzen hinweisen und diese zu werblichen Zwecken nutzen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

3. Der Kunde verpflichtet sich NES, keine fest angestellten oder freien Mitarbeiter, auch bis 2 Jahre nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses, abzuwerben, anzustellen oder in eigenen Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen zu beschäftigen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Treupflicht verspricht der Vertragspartner NES eine Vertragsstrafe, deren Höhe durch NES nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden soll. Die Höhe der Vertragsstrafe soll sie hierbei an der Schwere des Verstoßes, sowie der effektiven Verhinderung weiterer Verstöße orientieren. Der Vertragspartner ist ggf. berechtigt, die

NETWAYS Event Services GmbH
Deutschherrnstr. 15-19
90429 Nürnberg

Tel.: +49 911 92885-0
Fax: +49 911 92885-77
E-Mail: info@netways.de

<http://www.netways.de>

Höhe der Vertragsstrafe vom Landgericht Nürnberg-Fürth auf Ihrer Angemessenheit überprüfen zu lassen. Andere, insbesondere weitergehende Ansprüche werden von der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn NES schriftlich einem solchen Vertragsverhältnis zustimmt.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Nürnberg. NES ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von NES auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen-, bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

6. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

7. NES behält sich vor, diese Regelungen regelmäßig zu überprüfen und, soweit gesetzlich erforderlich, anzupassen.